

# Haushaltssatzung

des

## Provinzialverbandes der Rheinprovinz

### für das Rechnungsjahr 1942

Auf Grund des § 6 des Gemeindefinanzgesetzes vom 15. Dezember 1933 (G. S. 442) wird, nachdem der Entwurf der Haushaltssatzung mit den Provinzialräten am 22. Juli 1942 beraten worden ist, folgende Haushaltssatzung aufgestellt:

§ 1. Der dieser Satzung als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1942 wird im ordentlichen Haushaltsplan (Bruttoplan)

in der Ausgabe auf . . . . . 94 290 804 *R.M.*

und im außerordentlichen Haushaltsplan

in der Ausgabe auf . . . . . 100 000 *R.M.*

festgesetzt.

§ 2. Die Provinzialumlage wird von den Stadt- und Landkreisen in Höhe von 5% erhoben:

1. der Steuerkraftzahlen

- a) der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A),
- b) der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B),
- c) der Gewerbesteuer von Ertrag und Kapital,
- d) der Bürgersteuer;

2. der Schlüsselzuweisungen der Stadtkreise und der kreisangehörigen Gemeinden.

Soweit Stadtkreise oder Gemeinden eines Landkreises eine Kriegsbeitragsumlage A zu leisten haben, sind von der Provinzialumlage des betreffenden Kreises 5% der von ihm bzw. seinen Gemeinden zu leistenden Kriegsbeitragsumlage A abzusetzen.

Die Provinzialumlage ist in monatlichen Raten zum 15. eines jeden Monats nach Maßgabe des dem Vorbericht beigelegten Verteilungsplanes zu zahlen.

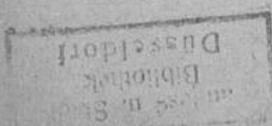
Düsseldorf, den 22. Juli 1942.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz  
(Verwaltung des Provinzialverbandes)

In Vertretung:

Saake

Landeshauptmann der Rheinprovinz.



St. R. 9 593